

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	26 (1976)
Heft:	1/2
Artikel:	Freiheit und Freiheiten im Mittelalter
Autor:	Clavadetscher, Otto P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-80736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIHEIT UND FREIHEITEN IM MITTELALTER

(Zusammenfassung *)

Von OTTO P. CLAVADETSCHER

Vor der Scholastik suchen wir vergebens nach prinzipiellen Erörterungen über die Freiheit; aber auch die scholastischen Ideen waren rechtlich von geringer Bedeutung. Es gab gar keine «Freiheit», aber eine grosse Zahl von Freiheiten, Rechten Berechtigungen. Wohl betonte die Kirche immer die Gleichheit der Menschen vor Gott, vor dem Tode, aber diese ging parallel mit der ständischen Gliederung als einer gottgewollten Ordnung, in der jeder seine Rolle zu spielen, seine Verantwortung zu tragen hatte. Im Ordo-Gedanken, der Über- und Unterordnung, fand die mittelalterliche Unfreiheit ihre Grundlage. Dem christlichen Ordo-Gedanken kam die germanische Herrschaftsauffassung entgegen, nach der König und Adel die Führung innehatten und die Unterworfenen in Unfreiheit absanken. So schwierig oder unmöglich es ist zu definieren, was im Mittelalter «frei» bedeutete, so sicher ist, dass es die *ständische* Freiheit respektive Unfreiheit als etwas Feststehendes geben hat. Beweise dafür liefern die Stammesrechte mit ihren klaren ständischen Unterscheidungen, die Freilassung vor der Priesterweihe. Als besonders stark erweist sich die ständische Kraft der Freiheit bei den Edelfreien des Hochmittelalters.

Bedeutet die moderne Freiheit Schutz vor einem allmächtigen Staat, so konnten der mittelalterliche Mensch und vor allem auch die Gemeinschaften sich nur unter wirksamem Schutz in der Welt konkurrierender Machthaber behaupten. Der Herr schützte die Freiheit, das alte Herkommen, oder verlieh sie erst durch Privileg. Freiheit war positiv die Summe der Berechtigungen des Einzelnen und auch der Gemeinschaften, aber auch negativ die Umschreibung

* Vgl. meinen Aufsatz: Freiheit im Mittelalter. In: Freiheit in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, Wissenschaftliche Beilage zum 118. und 119. Programm der Kantonsschule St. Gallen, St. Gallen 1974, S. 31–40.

dessen, wovon man frei war. Wer aber diese Freiheit schützte oder gewährte, hing von der politischen Entwicklung ab. In Zeiten starker Königsmacht (etwa zur Karolingerzeit) galten besonders diejenigen als frei, welche unter der Munt des Königs standen (Königsfreie). Als der Graf praktisch an die Stelle des fernen Königs trat, wurden aus den Königsfreien Grafschaftsfreie. Auch Freie unter kirchlicher Herrschaft sind nachweislich zum Teil aus Königsfreien hervorgegangen. Ihre Abgaben behielten den Namen «Königszins» bei.

Umstritten ist die Frage nach dem Ursprung der bäuerlichen Freiheit im Mittelalter. Das 19. Jahrhundert mit seinem Ideal von Freiheit und Demokratie sah in den Freien die bis ins taciteische Zeitalter zurückreichenden vollberechtigten Glieder des «Staates», während die elitäre Auffassung der modernen Diktaturen wieder eine stärkere soziale Gliederung verfocht, was durch archäologische Funde (Adelsgräber u. a.) teilweise gestützt wurde. Anhand der spärlichen und vor allem zu wenig eindeutigen Quellen kann man sich aber nicht generell für die eine oder die andere dieser Auffassungen entscheiden: Wie so oft wird auch hier die Wahrheit irgendwo in der Mitte liegen. Die in der Karolingerzeit wohl auf königliche Veranlassung zum Einheitsstand der Freien zusammengefassten Leute dürften ihrer Rechtsstellung nach verschiedenen Ursprungs gewesen sein: Altfreie, die seit eh und je auf eigenem Boden sassan, aber auch Leute, die ihre bessere Rechtsstellung dem Königsdienst oder der Rodung verdankten.

«Rodungsfreie» lassen sich für verschiedene Epochen belegen. Erinnert sei an die Adprisionen in Septimanien und in der spanischen Mark zur Karolingerzeit. Im 11. Jahrhundert fassen wir sie im Schwarzwald und Oberrheingebiet, wo Klöster und weltliche Herren privilegierte Kolonisten ansetzten. Einwandfreie Rodungsfreiheit genossen die Walser in Graubünden und in Vorarlberg. Ihre «Freiheit» bestand vor allem in der persönlichen Freiheit, der freien Erbleihe und der kommunalen Selbstverwaltung. Nur die hohe Gerichtsbarkeit verblieb dem Territorialherrn, während der frei gewählte Ammann die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. In Graubünden stiegen die Walsergemeinden infolge des Niedergangs des Adels zur vollen Gerichtsbarkeit und gleichberechtigten Gliedern der rätischen

Bünde auf, während es den Grafen von Montfort gelang, die autonome Entwicklung der Walser einzudämmen und sie in ihren wendenden Territorialstaat einzubauen. Der historisch folgenschwerste Fall von Rodung und Rodungsfreiheit ist jedoch die deutsche Ostkolonisation jenseits der Elbe.

Freiheiten wurden nicht nur für Rodung, sondern auch für andere Leistungen verliehen, so vor allem für militärische und Wachtdienste, für Beherbergung, Baulisten und Transportdienste. Hier dürften die Transportorganisationen (Porten) an unseren Alpenpässen ihren Ursprung haben.

Das Mittelalter hat zwei grosse Freiheitsbewegungen erlebt, die kirchliche des 11. Jahrhunderts (Kirchenreform, Investiturstreit) und die Kommunalbewegung des 12./13. Jahrhunderts. Die kirchliche richtete sich gegen den zunehmenden Druck des Adels auf die Kirche in der Zeit der abnehmenden Königsmacht. Die libertas ecclesiae (Cluny) wurde durch Übergabe an den Papst erreicht, wodurch das Kloster zu einer römischen Kirche wurde und so jede andere Herrschaft ausgeschaltet war. Als Papst Gregor VII. diese Freiheitsbewegung auch auf die Reichskirchen und Reichsklöster übertragen wollte, war der Kampf zwischen Kaiser und Papst unvermeidlich geworden. Die Vielschichtigkeit dieser Bewegung zeigt sich darin, dass die Mehrzahl der geistlichen Würdenträger sich an die Seite des Kaisers stellte, um weiterhin politische Macht ausüben und als Teilhaber am Reich dem Papst und der Kirche gegenüber eine freiere Stellung behaupten zu können.

Die Kommunalbewegung des 12./13. Jahrhunderts darf als die Freiheitsbewegung des Mittelalters bezeichnet werden. Durch die Kreuzzüge mit ihrem Aufschwung von Handel und Verkehr erwachte das städtische Leben. Die Stadtherren förderten die Entwicklung, indem sie den Zuzügern eine bessere Rechtsstellung boten, vor allem persönliche Freiheit, aber auch Abgabenfreiheit und freien Verkauf auf dem Markt (Marktrecht). Die städtische Freiheit gipfelte in der Selbstverwaltung, die zur Grundlage der modernen staatsbürgerlichen Freiheit geworden ist. Durch das Absinken der Königsmacht eröffneten sich den italienischen Kommunen ungeahnte politische Möglichkeiten, bis dann durch den Kampf aller gegen alle und das französische, habsburgische und

eidgenössische Eingreifen Italien immer mehr zum Spielball der Mächte wurde. Anders verlief die Kommunalbewegung im Deutschen Reich. Der anfänglich aussichtsreiche Versuch des Königs, die Kommunen als Bundesgenossen gegen die Fürsten zu gewinnen, scheiterte an der Notwendigkeit, für die stauferische Italienpolitik doch wieder die Fürsten heranziehen zu müssen. Die Goldene Bulle von 1356 verbot Städtebünde und Pfahlbürgertum. Die kleineren Städte wurden landsässig, nur die grössten, vor allem die Hansastädte des Nordens, vermochten sich dank ihrer wirtschaftlichen Macht zu behaupten. In den westlichen Nationalstaaten England, Frankreich und Spanien führte die im Spätmittelalter wachsende Königsmacht dazu, dass auch die Städte immer mehr zu königlichen Machtgebilden wurden. Nur wenn das Königtum Schwächen zeigte, wie etwa das französische im Hundertjährigen Krieg, flackerte die Städtefreiheit vorübergehend nochmals auf (Aufstand in Paris unter Etienne Marcel). In erfolgreichen Kämpfen sicherten die Eidgenossen ihre Freiheiten gegen Habsburg, in den gleichen Jahren aber unterlagen die deutschen Städtebünde den Fürsten. So trennte sich hier schon das Schicksal der Gebiete nördlich und südlich des Rheins. Das Aussterben mächtiger Adelshäuser (Zähringer, Kiburger) und die Schwerpunktverlegung (vor allem der Habsburger in den Osten) war den Eidgenossen entscheidend zu Hilfe gekommen.

Wenn durch Privilegien die bisherigen Rechte und Freiheiten bestätigt wurden, muss man unbedingt annehmen, dass Verleiher und Empfänger genau wussten, was damit gemeint war, der Empfänger sollte bestimmt nicht schlechter gestellt werden als vorher. Die grosse Zahl solcher Privilegien zeigt aber auch, dass der König über Reichsrechte nicht für alle Zeiten verfügen konnte, sondern theoretisch nur für seine Lebenszeit. Beispielsweise sei kurz aufgezählt, was an einzelnen Freiheiten etwa verliehen wurde: Vogt-, Steuer- und Abgabenfreiheit für Hochstifte und Klöster, Rechte auf freie Vogtwahl. Am Beispiel St. Gallens wird ferner deutlich, wie ein von der Kloster- zur Reichsstadt aufgestiegenes Gemeinwesen durch königliche Privilegierung seine Stellung dauernd verbesserte und stärkte: Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit, zeitlich begrenzte Abgabenfreiheit (nach Stadtbrand), Recht zur Erhebung eines Un-

geldes (Weinstuer), Gerichtsbarkeit des eigenen Ammanns, Schutz für die Zugezogenen, Recht offene Ächter zu hausen, Blutbann auf zehn Jahre, später auf ewig, Münzrecht, Befreiung vom königlichen Hofgericht. Anstelle einer Aufzählung konnte auch auf anderes Recht verwiesen werden. So verlieh 1441 Friedrich III. den St. Gallern die gleichen Rechte, wie sie Ravensburg und Überlingen besassen. Auf tieferer Stufe spielte sich die Privilegierung von Wil ab. Der Abt als Stadtherr gewährte hier ähnliche Rechte, wie sie St. Gallen vom Kaiser erhalten hatte.

Weniger häufig waren «Freiheiten» für ländliche Gebiete. Zu den bekanntesten gehören die Vergünstigungen für Walsergemeinden in Graubünden (Rheinwald, Safien, Davos) oder für die appenzellischen und sanktgallischen Gemeinden der Vogtei St. Gallen. Auch die Grafen von Toggenburg privilegierten ihre Städte und ländlichen Gemeinden recht grosszügig. Manche dieser ländlichen Freiheiten entsprachen dem fortgeschrittenen Stadtrecht. Hier wird deutlich, dass zwischen Stadt und privilegierter Landgemeinde höchstens ein gradueller Unterschied bestand. Fast ausschliesslich waren es aber Gemeinwesen, nicht einzelne, die privilegiert wurden. Hierin liegt ein nicht geringer Unterschied zur modernen individuellen Freiheit, zu den Menschenrechten. Der Missbrauch letzterer an allen Ecken und Enden der Welt lässt vielleicht die mittelalterlichen Verhältnisse doch in einem etwas bessern Lichte erscheinen, als heutige Forschung und Publizistik wahrhaben wollen. Im Rahmen einer vorgegebenen Rechts- und Gesellschaftsordnung gewährte das Mittelalter einzelnen Gemeinschaften verglichen mit heute weniger weitgehende, dafür praktisch durchführbare «Freiheiten». Jedenfalls klafften Rechtsordnung und Rechtswirklichkeit kaum stärker auseinander als heute.